



Evangelisch-Lutherische
Kirchengemeinde
Schwabach – Dietersdorf

Friedhofsordnung

Evangelischer Friedhof Dietersdorf



Willkommen
Machet die Tore weit
und die Türen hoch
dass diese müde Seele
einziehen kann
in ihre himmlische Heimat
in die Wohnung
die ihr gegeben ist
von Ewigkeiten her
Machet die Tore weit
macht die Türen hoch
heißt sie willkommen
die müde Seele
(Brigitte Enzner-Probst)

Dass unsere Heimat im Himmel ist, das ist auf einem Friedhof mit den Augen nicht zu sehen. Aber vielleicht ist ein wenig davon zu ahnen, wenn wir an den Gräbern entlang gehen, wenn wir an die Menschen denken, die hier begraben wurden – und die jetzt ganz geborgen sind in der Liebe Gottes. Das ist unsere christliche Hoffnung, der wir entgegen leben und entgegen sterben.

Der Dietersdorfer Friedhof soll ein Ort sein, an dem diejenigen, die ihn besuchen, vom Sterben und vom Leben etwas spüren. Er ist ein Ort der Trauer und der Erinnerung, ein Ort des Trostes und der Hoffnung, ein Ort der Begegnung mit Menschen und Gott.

Inhaltsverzeichnis - Friedhofsordnung

4

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes
- § 2 Verwaltung des Friedhofes
- § 3 Benutzungszwang

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Durchführung der Anordnungen

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Anmeldung der Beerdigung
- § 9 Materialien
- § 10 Zuweisung der Grabstätten
- § 11 Verleihung des Nutzungsrechtes
- § 12 Ausheben und Schließen eines Grabes
- § 13 Tiefe der Gräber
- § 14 Größe der Gräber
- § 15 Ruhezeit
- § 16 Belegung
- § 17 Umbettungen
- § 18 Registerführung / Lageplan

IV. Grabstätten

- § 19 Einteilung der Gräber
- § 20 Verleihung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten
- § 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes
- § 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes
- § 23 Wiederbelegung
- § 24 Rückerwerb
- § 25 Regelung für das Gemeinschaftsgrabfeld

V. Aussegnungshalle

- § 26 Benutzung der Aussegnungshalle
- § 27 Ausschmückung

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 29 Friedhofsgebühren
- § 30 Inkrafttreten

Das Inhaltsverzeichnis der Grabmal- und Bepflanzungsordnung steht auf Seite 24.

Friedhofsordnung

für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Schwabach-Dietersdorf

I. Allgemeine Bestimmungen

5

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

1. Der Friedhof steht im Eigentum und der Verwaltung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schwabach-Dietersdorf.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde gelebt haben oder vor ihrem Tode auf ihm ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
3. Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand.
2. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Aufsicht kann er einem Friedhofsausschuss oder weiteren Beauftragten übergeben.
3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
4. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu

vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

5. Mitteilungen an einzelne Nutzungsberechtigte erfolgen per Post oder fernmündlich oder durch Anbringen einer Hinweistafel auf der Grabstätte. Allgemeine Mitteilungen werden im Schaukasten am Friedhofseingang bekannt gegeben.

§ 3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

1. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes, Versenken des Sarges).
2. Beisetzung von Urnen.
3. Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendigen Umsargens.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

1. Alle haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
2. Der Friedhof ist bei Tageslicht geöffnet.
3. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
4. Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, auch Sportgeräten, zu befahren; Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle sind davon ausgenommen.
 - b) Gewerbliche Dienste oder Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze anzubieten und dafür zu werben.
 - c) Sammlungen durchzuführen.

- d) An Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen.
 - e) Arbeiten in der Nähe einer Bestattung auszuführen.
 - f) Gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - g) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen.
 - h) Das Rauchen.
 - i) Abraum, Abfälle, Papier usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen.
 - j) Den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten.
 - k) Zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen.
 - l) Hunde mitzubringen (Ausnahme: Blindenbegleithunde).
 - m) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten.
 - n) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
5. Kinder unter 10 Jahren bedürfen der Begleitung eines Erwachsenen.
6. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Veranstaltungen von Trauerfeiern

1. Nach der kirchlichen Handlung können am Grab Reden gehalten werden.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.

4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung nachzusuchen.

8

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1. Die Ausführung von Arbeiten ist nur den Gewerbetreibenden erlaubt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
2. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner und Gärtnerinnen und deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben.
3. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
4. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
5. Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
6. Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass Antragsstellende einen für die Ausübung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
7. Der Friedhofsträger kann Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.

8. Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder der Rückseite unten zulässig.
9. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtnerbetriebe sind nicht zulässig.
10. Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeitenden im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
11. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur während der Arbeit und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in ihren früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserstellen gereinigt werden.
12. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
13. Falls Friedhofsanlagen (Wege, Brunnen usw.) oder Grabstätten beschädigt oder verunreinigt werden, ist der frühere Zustand umgehend wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, erfolgt dies kostenpflichtig durch die Friedhofsverwaltung.

§ 7 Durchführung der Anordnungen

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Anmeldung der Beerdigung

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen.
2. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben.
3. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären.
4. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
5. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen.
6. Falls die erforderlichen Unterschriften nicht vorliegen, kann die Durchführung der Bestattung nicht verlangt werden.

§ 9 Materialien

1. Särge für Erdbestattungen müssen aus leicht abbaubarem Material bestehen und dürfen nicht mit umweltbelastenden Chemikalien imprägniert sein. Särge aus Metall, Hart- oder Tropenholz oder ähnlich schwer vergänglichem Material dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung verwendet werden. Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

2. Urnen sowie Überurnen zur Beisetzung im Gemeinschaftsgrabfeld und in Urnengräbern müssen aus biologisch abbaubarem Material gefertigt sein.
3. Bei Urnenbeisetzungen in Einzel- Doppel- oder Dreifachgräbern muss die Urne aus biologisch abbaubarem Material gefertigt und von einer Überurne aus beständigem Material umgeben sein.

§ 10 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel bei einem Todesfall zugewiesen. Wird eine Grabstätte vor dem Tod erworben, muss diese, falls sie eingefasst wird, auch gepflegt werden.

§ 11 Verleihung des Nutzungsrechtes

Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird den Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird den Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 12 Ausheben und Schließen eines Grabes

1. Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
2. Beim Ausheben eines Grabes ist das Erdreich auf Schaltafeln zwischenzulagern. Grabsteine dürfen nicht durch ausgehobenes Erdreich belastet werden, es ist ausreichend Abstand zu halten.
3. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
4. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die eventuell an Gräbern durch das Öffnen des Nachbargrabes entstehen.

§ 13 Tiefe der Gräber

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) für Kinder bis 12 Jahren	1,30 m
d) für Personen über 12 Jahren	1,80 m
e) bei doppeltiefer Bestattung mindestens	2,40 m
2. Aschenurnen werden mindestens 0,80 m tief beigesetzt.

§ 14 Größe der Gräber

Bei Anlage der Gräber sind folgende Mindestmaße einzuhalten:

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| a) Einzelgräber: | Länge 2,10 m, Breite 0,90 m |
| b) Doppelgräber: | Länge 2,10 m, Breite 1,80 m |
| c) Dreifachgräber: | Länge 2,10 m, Breite 2,70 m |
| d) Urnengräber (Feld 9): | Länge 0,90 m, Breite 0,90 m |

Der Mindestabstand zwischen den Gräbern beträgt 0,30 m.

§ 15 Ruhezeit

1. Die allgemeine Ruhezeit beträgt bei einer Erdbestattung 15 Jahre.
2. Für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren beträgt sie 10 Jahre.
3. Bei einer Feuerbestattung beträgt die Ruhezeit der Aschenurne 10 Jahre.

§ 16 Belegung

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern (vgl. § 13).
2. In Erdgräbern können je Grabstelle zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Über Ausnahmen beschließt der Kirchenvorstand. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben. Die Nutzungszeit verlängert sich dabei im Bedarfsfall entsprechend.

3. Im Urnengräberfeld (Nr. IX) können je Grab 4 Urnen beigesetzt werden.
4. Im Gemeinschaftsurnenfeld (Nr. XIII) kann je Grabstelle eine Urne beigesetzt werden.
5. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 17 Umbettungen

- a) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- b) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- c) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- d) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- e) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- f) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 19 Einteilung der Gräber

1. Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
2. Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung,
 - b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzung,
 - c) der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzung.
3. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung abhängig gemacht.
4. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Wahlgrabstätten. Ausnahme siehe § 10. Die Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte übernimmt die Friedhofsverwaltung.

§ 20 Verleihung des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten

1. Grabstellen werden auf Wunsch einzeln (Einzelgrab) oder zu mehreren nebeneinander (Doppel- bzw. Dreifachgrab) für eine Nutzungszeit von 15 Jahren abgegeben.
2. Für Gräber bestehen Maße gem. §14
3. In den Familiengräbern können der/die Berechtigte und seine/ihre Angehörigen bestattet werden.
 - a) Ehegatten, bzw. Partner oder Partnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
 - c) die Ehegatten, der unter b) bezeichneten Personen
 - d) Verlobte

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands.

4. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 3 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
5. Der Erwerber des Nutzungsrechts soll für den Fall seines Ablebens aus dem nachgenannten Personenkreis seinen Nachfolger bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch letztwillige Verfügung übertragen. Sonst geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des Verstorbenen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, bzw. Partner/Partnerin einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen und unehelichen Kinder,
 - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Stiefgeschwister,
 - g) auf die nicht unter a) bis f) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Zu Lebzeiten kann der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht gegen Entrichtung der Umschreibegebühr mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an nahe Verwandte übertragen.

Hinterlässt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist – falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt – der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren.

6. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb gebührenpflichtig auf sich umschreiben zu lassen. Wird das Nutzungsrecht nach dem Tode des Nutzungsberechtigten nicht auf einen Nachfolger umgeschrieben, kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der letzten Ruhezeit anderweitig über die Grabstätte frei verfügen. Ein verbleibender Rest der Nutzungszeit verfällt entschädigungslos. Es können in diesem Fall auch keine weiteren Beisetzungen in der Grabstätte erfolgen.
7. Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über weitere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
8. Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechtes

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um 5 oder 10 Jahre verlängert werden.
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 15) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen, dies gilt auch für die Beisetzung von Urnen.
3. Die Verlängerung ist jeweils für sämtliche Grabbreiten erforderlich.
4. Der/die Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechtes

Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit und die Grabstätte fällt an die Kirchengemeinde zurück. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsverwaltung die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Grabsteine, Umrandungen und Fundamente sind zu entfernen. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsverwaltung nicht.

§ 23 Wiederbelegung

1. Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

§ 24 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Eine Entschädigung wird hierfür nicht gezahlt.

§ 25 Regelung für das Gemeinschaftsgrabfeld

1. An jeder Urnenstelle kann eine Urne beigesetzt werden. Die anfallenden Kosten entsprechend der gültigen Gebührenordnung trägt der/die Nutzungsberechtigte.
2. Die Nutzungszeit der Urnenstelle beträgt 10 Jahre. Verlängerung ist möglich um jeweils 5 oder 10 Jahre.
3. Das Grabfeld wird von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Pflege und Schmuck dieser Urnenstelle durch die Angehörigen ist ausgeschlossen.

4. Anlässlich der Trauerfeier anfallender Blumenschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Die Angehörigen sind verpflichtet, die Pflege des Blumenschmucks zu gewährleisten und ihn spätestens nach sechs Wochen abzuräumen.
5. Die Belegung der Urnenstellen erfolgt nach freier Wahl der Angehörigen.
6. Die Vorreservierung einer bestimmten Urnenstelle zu Lebzeiten ist möglich. Die Kosten der Reservierung auf 10 Jahre der Urnenstelle betragen dabei die Grabnutzungsgebühr. Die Reservierungszeit beginnt mit dem Datum der Rechnungsstellung, welche ihrerseits dem Ausstellungsdatum des Grabbriefes entspricht. Bei tatsächlicher Belegung der Grabstelle beginnt die Nutzungszeit von neuem. Die Nachberechnung erfolgt entsprechend der Gebührenordnung ohne Aufschlag.
7. Die Beschriftung der Namensschilder am Gemeinschaftsgrabfeld wird über die Friedhofsverwaltung organisiert. Die Beschriftung des Namensschildes ist nicht zwingend erforderlich.



Von Konfirmandinnen entworfenes Wandbild in der Aussegnungshalle

V. Aussegnungshalle

§ 26 Benutzung der Aussegnungshalle

1. Die Aussegnungshalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Aussegnungshalle sowie der Särge darf nur von Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

20



§ 27 Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Aussegnungshalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.

§ 29 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Am 15.04.2015 vom Kirchenvorstand Dietersdorf beschlossen.
Kirchenaufsichtlich genehmigt Az 68/20 und 68/52 vom 08.05.2015
Gültig ab 01.07.2015

„Der Tod ist verschlungen in den Sieg“

Lebensgewohnheiten verändern sich und mit ihnen verändern sich auch unsere Bedürfnisse, wenn es um Bestattungen geht.

22

Die Kirchengemeinde Dietersdorf will dafür Sorge tragen, dass alle Verstorbenen einen würdigen und angemessenen Ruheplatz finden. Wer in unserer Kirchengemeinde gelebt hat oder wer mit Dietersdorf verbunden ist, soll hier eine letzte irdische Ruhestätte finden können.



Deshalb wurde im Jahr 2013 ein neues Urnenfeld auf dem Friedhof angelegt. 55 Urnen können hier bestattet werden.

Das Besondere ist, dass nicht mehr die Angehörigen eines Verstorbenen für die Pflege der Grabstelle sorgen, sondern dass die Kirchengemeinde diese Aufgabe wahrnimmt. Immer mehr Menschen haben keine Angehörigen mehr, die in der Umgebung wohnen und ein Grab versorgen können.

An einem größeren Stein können Blumen oder Kränze abgelegt werden. Eine Gedenktafel ermöglicht es, dass die Namen der Verstorbenen dort sichtbar gemacht werden.

Mit Gerhard Linke aus Oberreichenbach und seinen Mitarbeitern wurden einfühlsame Partner gefunden, die die Gedanken aus der Gemeinde aufgenommen und umgesetzt haben.

In ihrer Ausführung wurde auch die enge Verbindung zwischen Kirche und Friedhof unterstrichen. Die Urnenfeldanlage nimmt nämlich ein Motiv auf, das an der Fassade der Kirche und im Inneren oft zu sehen ist: eine angedeutete Doppelspirale. Die Spirale ist ein altes Zeichen für das Ineinander von Tod und Leben. „Der Tod ist verschlungen in den Sieg“, so könnte das Motiv gedeutet werden.

Die christliche Hoffnung, dass Gott Lebende und Tote in der Hand hält und unsere Wege zu einem guten Ziel führt, wurde sichtbar zum Ausdruck gebracht.

Auch die Materialien unterstützen diesen Gedanken: die eine Hälfte der Spirale ist aus Granitsteinen gepflastert und begehbar, die andere Hälfte mit Waldsteinie bepflanzt.

Unter der Pflanzfläche ruhen die Aschenkapseln. So wie ein Samenkorn werden sie vorsichtig in die Erde gelegt und wir hoffen darauf, dass Gott durch den Tod hindurch Verwandlung möglich macht und neues Leben keimen lässt, so wie wir es in der Natur tausendfach erleben.

Die Plätze im Urnenfeld sind frei wählbar und es ist möglich, sich schon zu Lebzeiten einen Grabplatz reservieren zu lassen.

Inhaltsverzeichnis

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

24

I. Grabmale

- § 1 Genehmigung
- § 2 Errichtung von Grabmalen
- § 3 Ausführung
- § 4 Material
- § 5 Größe der Grabmale
- § 6 Materialstärke
- § 7 Grabplatten
- § 8 Inschrift
- § 9 Unterbau
- § 10 Mängel / Haftung
- § 11 Entfernung von Grabmalen

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

- § 12 Gestaltung
- § 13 Grabeinfassung
- § 14 Folgen aus der Nichteinhaltung dieser Ordnung

III. Schlussbestimmungen

- § 15 Ausnahmen
- § 16 Gültigkeit

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der
Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Schwabach-Dietersdorf

25

I. Grabmale

§ 1 Genehmigung

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - in Folgendem kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden.
2. Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2 Errichtung von Grabmalen

1. Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.

2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
3. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3 Ausführung

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4 Material

1. Als Werkstoff für Grabmale ist Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz erlaubt. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
2. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.
3. Grellweiße und tiefschwarze Werkstoffe in spiegelnd polierter Bearbeitung sind nicht gestattet. Polierte Grabsteine dürfen nicht mehr aufgestellt werden.
4. Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 5 Größe der Grabmale

1. Die Grabmale dürfen bei Einzelgräbern max. 0,70 m, bei Doppelgräbern nicht breiter als 1,40m sein.
2. Die Grabmale aus Stein oder Holz dürfen nicht höher als 1,40 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden.
3. Auf Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
4. Grabmale im Urnengrabfeld (Nr. IX) dürfen nicht höher als 1,00 m sein.

§ 6 Materialstärke

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 14 cm, ab 1,00 m bis 1,40 m Höhe 16 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 7 Grabplatten

Liegende Grabmale dürfen ab sofort maximal 50% der Grabfläche abdecken, der Rest ist gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 13 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 8 Inschrift

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
2. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

3. Die Inschrift des Grabmales soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken und gut verteilt sein.

§ 9 Unterbau

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel und Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Dem Mörtel ist Zement beizumischen. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten schlechten Grabsteinen.
4. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung niedergelegt sind.
5. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 10 Mängel / Haftung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
2. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
3. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die

nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die Nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt die Nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.

4. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmales aufzubewahren.

§ 11 Entfernung von Grabmalen

1. Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
2. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist die Grabstätte abzuräumen und der Grabstein und die Einfassung zu entfernen.

3. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
4. An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
5. Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 12 Gestaltung

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt.
2. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.
3. Die auf der Grabstätte geplanten Gehölze dürfen in der Höhe im ausgewachsenen Zustand 1,50 m und in der Breite die Grabstättengrenze nicht überschreiten.
4. Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.

5. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten.
6. Nach Ablauf der Nutzungszeit sind alle Pflanzen von der Grabstelle zu entfernen.
7. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter getrennt abzulegen, vorzugsweise sind sie mit nach Hause zu nehmen.
8. Verwelkte und verdorrte Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen.
9. Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
10. Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
11. Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 13 Grabeinfassung

1. Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen oder Holz sind verboten.
2. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 10 cm aus dem Erdreich herausragen.
3. Bis zum Setzen der endgültigen Einfassung und Grabmale sind nach Bestattungen Holzkreuze und Holzrahmen erlaubt, jedoch wird hier ein max. Zeitraum von einem Jahr angenommen. Nach dem Jahr ab Beerdigungsdatum müssen das Holzkreuz und die Holzumrandung entfernt werden.

4. Alternativ zu einer Steineinfassung ist eine Einfassung mit Efeu oder Immergrün möglich, diese muss jedoch so gehalten sein, dass sie den, die Grabstätte umgebenden Zwischenraum oder Weg, nicht überwuchert.
5. Es ist nicht zulässig, auf die Wege und Zwischenräume zwischen den Gräbern Steine, Kies, Split oder ähnliches zu legen. Ferner darf hier keine Erde entfernt werden.

32 § 14 Folgen aus der Nichteinhaltung dieser Ordnung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
2. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
3. Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.

4. Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Ausnahmen

Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.

Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§ 16 Gültigkeit

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 15.04.2015. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

„Du fehlst mir so...“: Die Erinnerung an Verstorbene lebendig halten

Friedhöfe sind ein Ort für die Verstorbenen, aber sie sind auch ein wichtiger Lebensort.

Schon immer sind unsere Friedhöfe Orte der Erinnerung. Und sie sind ein Treffpunkt, an dem andere Menschen, die ein ähnliches Schicksal erlebt haben, zu finden sind. Der Friedhof mit seinen schützenden Mauern macht es leicht, miteinander ins Gespräch zu kommen.

34

Aber wie kann die Erinnerung an die Verstorbenen im Alltag lebendig gehalten werden? Wenn unsere Lieben von uns gegangen sind, dann wachsen sie in uns hinein und werden auf gewisse Weise ein Teil von uns. Sie geben uns ihre Kraft und ihre Liebe und am Ende bewahren wir sie unsichtbar in uns. So beschreibt es Pfarrer Jörg Zink.

Als Kirchengemeinde helfen wir Ihnen, die Erinnerung lebendig zu halten und an der Trauer zu wachsen:

Jedes Jahr **am Ewigkeitssonntag** laden wir die Angehörigen der Menschen, die im vergangenen Kirchenjahr verstorben sind, zum Gottesdienst ein. Wir nennen noch einmal alle Namen, erinnern an die Menschen, die unter uns gelebt haben und zünden für jede und jeden eine Kerze als Hoffnungslicht an. Wir feiern gemeinsam Abendmahl in der Vorstellung, dass am anderen Tischende, im Reich Gottes, die Verstorbenen mitfeiern und dass es eines Tages wieder ein Tisch wird, an dem wir alle vereint sind.

Auch **im Silvestergottesdienst** werden die Namen noch einmal verlesen.

Wir vermitteln **Kontakt zu Trauergruppen** und ähnlichen Gesprächsangeboten.

Sicher hat jede Familie eigene Wege entwickelt, **an ihre Verstorbenen zu erinnern**: Fotos an der Wand und geliebte Gegenstände werden noch wichtiger. Manche Aussprüche und Gedanken des verstorbenen Menschen werden immer wieder zitiert. Das Lieblingsgericht bekommt eine besondere Bedeutung.

Schwer sind die besonderen Tage im Jahr: die Geburtstage, der Hochzeitstag, Weihnachten und andere Feste. Der oder die Verstorbene fehlen in solchen Momenten besonders deutlich. Vielleicht kann eine Kerze angezündet werden, die den Platz im Familienkreis frei hält und erleuchtet.

In manchen Gegenden ist es Brauch, aus dem Christbaum einen Zweig herauszuschneiden und ihn aufs Grab zu legen: die Lücke im Haus, in der Familie wird sichtbar, aber die bleibende Verbindung wird auch deutlich.

Es tut gut, die Erinnerung nicht nur im eigenen Herzen zu bewahren, sondern ihr ein Gesicht zu geben. So kann die Trauer sich verwandeln und wir uns mit ihr.

Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Schwabach-Dietersdorf

Alte Dietersdorfer Straße 2
91126 Schwabach

Telefon: +49 (0) 911 63 61 17
Telefax: +49 (0) 911 63 61 23

pfarramt.dietersdorf.sc@elkb.de

Wenn das Licht erlischt, bleibt die Trauer.
Wenn die Trauer vergeht, bleibt die Erinnerung als Licht.